

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Stempel und Gebühren

nach den neuesten Allh. kais. Verordnungen zusammengestellt.

I.				Gebührensatz sammtZuschl. in öst. W.		II.				Gebührensatz sammtZuschl. in öst. W.	
Für Wechsel				fl.	kr.	Für Urkunden				fl.	kr.
		bis	75 fl.	—	5			bis	20 fl.	—	7
über	75 fl.	"	150 "	—	10	über	20 fl.	"	40 "	—	13
"	150 "	"	300 "	—	20	"	40 "	"	60 "	—	19
"	300 "	"	450 "	—	30	"	60 "	"	100 "	—	32
"	450 "	"	600 "	—	40	"	100 "	"	200 "	—	63
"	600 "	"	750 "	—	50	"	200 "	"	300 "	—	94
"	750 "	"	900 "	—	60	"	300 "	"	400 "	1	25
"	900 "	"	1050 "	—	70	"	400 "	"	800 "	2	50
"	1050 "	"	1200 "	—	80	"	800 "	"	1200 "	3	75
"	1200 "	"	1350 "	—	90	"	1200 "	"	1600 "	5	—
"	1350 "	"	1500 "	1	—	"	1600 "	"	2000 "	6	25
"	1500 "	"	3000 "	2	—	"	2000 "	"	2400 "	7	50
"	3000 "	"	4500 "	3	—	"	2400 "	"	3200 "	10	—
"	4500 "	"	6000 "	4	—	"	3200 "	"	4000 "	12	50
"	6000 "	"	7500 "	5	—	"	4000 "	"	4800 "	15	—
"	7500 "	"	9000 "	6	—	"	4800 "	"	5600 "	17	50
"	9000 "	"	10500 "	7	—	"	5600 "	"	6400 "	20	—
"	10500 "	"	12000 "	8	—	"	6400 "	"	7200 "	22	50
"	12000 "	"	13500 "	9	—	"	7200 "	"	8000 "	25	—
"	13500 "	"	15000 "	10	—						
"	15000 "	"	16500 "	11	—						
"	16500 "	"	18000 "	12	—						
"	18000 "	"	19500 "	13	—						
"	19500 "	"	21000 "	14	—						
"	21000 "	"	22500 "	15	—						

Ueber 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr sammt außerordentlichem Zuschlag von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. für voll anzunehmen ist.

Dieser Scala unterliegen alle entgeltlichen Rechtsgeschäfte über bewegliche, schätzbare Sachen, die eine Vermögensübertragung, Rechtsfestigung oder die Aufhebung oder Erfüllung einer Verbindlichkeit in sich schließen, worüber eine Rechtsurkunde unter was immer für einer Form oder Benennung ausgefertigt wird oder von welchen ohne eine solche Ausfertigung durch besondere gesetzliche Anordnung oder specielle Befestigung die unmittelbare Gebührenentrichtung eintritt, wenn sie nicht ausdrücklich von der Gebührenpflicht ausgenommen oder einer der anderen Scalen (I, III) oder der Percentualgebühr, oder im Tarife der fixen Stempelgebühr zugewiesen sind, und für Bodenzins-, Erbpacht-, Erbzinserträge und Verträge über Grunddienstbarkeiten.

und so fort von je 1500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag unter 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

Dieser Scala unterliegen Wechsel, deren Zahlung bei Ausstellung im Inlande spätestens in 6 Monaten, bei Ausstellung im Auslande spätestens in 12 Monaten erfolgen soll; für Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute, sofern die Leistung in Geld besteht und die Zahlbarkeit nicht auf höchstens 8 Tage vom Ausstellungstage beschränkt ist; für Schuldscheine über Vorschüsse auf Staats- und andere Wertpapiere oder Waren, von statutenmäßig zu Vorschüssen berechtigten Anstalten auf höchstens drei Monate oder Prolongation auf gleiche Zeit; endlich für einseitige Verpflichtungsscheine von Kaufleuten über Geld, namentlich auch für Schuldscheine über Vorschüsse auf Wertpapiere oder Waren.